

Leistungs- und Lieferbedingungen

1. Preisangebot

Die Preisangebote werden in EURO angegeben, sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten oder Annahme oder Durchführung des Auftrages. Listenpreise der jeweils gültigen Preislisten sind auch ohne Bestätigung verbindlich. Schreib- oder Rechenfehler in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen entbinden uns von der Lieferpflicht.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne Abzug in EURO zu erfolgen. Bei Beträgen bis 150,- EURO gilt Nachnahmesondung als gewerbeüblich. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Die Spesen für die Laufzeit gehen zu Lasten des Wechselgebers. Die Hereinnahme von Eigenakzepten erfolgt nur gegen Vergütung der Spesen und sonstiger Kosten. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonnengen oder besonderer Materialien durch den Lieferanten ist dieser berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu vergüten. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt die Valutastellung als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, zu verlangen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers geändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel Eigentum des Lieferanten.

4. Lieferungen

gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers vorgenommen.

5. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so kommt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verläßt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Drucke, Fertigungsmuster, Druckdateien usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Zeitpunkt der Absendung an den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Lieferanten für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

6. Lieferverzug

Bei Lieferungsverzug des Lieferanten ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

7. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei Stornierung erteilter Aufträge. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

8. Beanstandungen

sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mangel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Lieferanten eintrifft. Abweichungen in der Beschaffenheit des von dem Lieferanten beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Druck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Lieferant nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie z.B. Spezialleinbände aus Kunststoff, besondere Heftungen, auch Spiralheftungen, Cellophanieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw., durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferungsbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.

9. Vom Auftraggeber beschafftes Material

gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

10. Verpackung

aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

11. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

12. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen bzw. -dateien ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Dateien und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelung, dem Lieferanten. Nachdrucke auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Lieferanten nicht zulässig. Für fremde Daten, Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

13. Versicherungen

Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Daten, Druckstöcke, lagernde Drucks-

chen, Papiere und sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

14. Satzfehler

werden kostenfrei berichtigt: dagegen werden vom Lieferanten infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür angewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Ausgabe, maßgebend.

15. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber zu prüfen und dem Lieferanten druckfrei erklärt zurückzugeben. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten ist der Lieferant nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagedruck.

16. Mehr- oder Minderlieferung

Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Auflage bis zu 5% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben oder besonders schwierigen Drucken auf 10%. Bei Kleinauflagen bis einschließlich 1000 Exemplaren erhöhen sich die Sätze für das Mehr- oder Mindereergebnis um das Doppelte. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier von dem Lieferanten aufgrund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.

17. Das Auflagernehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen

wie z. B. Daten, Druckarbeiten, Stehsatz, Druckplatten aller Art, fremdes Papier usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und ist besonders zu vergüten.

Dem Auftragnehmer steht an Daten, Klischees, Lithos, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen, auch wenn sie vom Auftraggeber angeliefert wurden, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

18. Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummer

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen und/oder seine Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

Besondere Bedingungen für Werbeberatung und Werbegestaltung

Wir übernehmen Aufträge zu berufsmäßigen Bedingungen. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere: 1. Jede bestellte Dienstleistung eines Werbeberaters ist zu honorieren. Informatorische Vorbesprechungen – insbesondere auch dann, wenn sie nicht zu einem Auftrag führen – können einen Honoraranspruch begründen. Jeder Auftrag wird in berufsmäßiger Ausführung nach den Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag bearbeitet. Abweichend davon gelten Pauschalverträge als Dienstleistungsverträge.

2. Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. sind unabhängig davon, ob sie verwendet werden oder nicht, zu honorieren.

3. Die Honorare für die Leistungen des Werbeberaters sind bei Ablieferung der Arbeit, spätestens bei Zustellung der Rechnung, Pauschalhonorare zu den vereinbarten Zahlungsterminen, ohne jeden Abzug fällig. Bei Auftragsentgegennahme kann eine Vorauszahlung von einem Drittel des voraussichtlichen Gesamthonorars beansprucht werden. Bei größeren Aufträgen können Zwischenrechnungen erteilt oder Teilzahlungen in angemessener Höhe gefordert werden.

4. Bis zur vollen Bezahlung bleiben Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. Eigentum des Werbeberaters. Diesem verbleiben auch nach der Zahlung des Honorars bzw. der Pauschalvergütung sämtliche Rechte an seinen Leistungen, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Insbesondere darf der Auftraggeber Leistungen des Werbeberaters nur für den Zweck in Anspruch nehmen, für den sie bestellt und erworben sind. Der Werbeberater ist als Urheber befugt, seine Arbeiten zu signieren. Wird ein Entwurf für einen bestimmten Zweck auch für andere Zwecke genutzt, so ist das jeweils höhere Honorar, zuzüglich 50% des niedrigeren Honorars zu zahlen.

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. ohne Zustimmung des Werbeberaters zu ändern, zu ergänzen oder die Änderung oder Ergänzung durch einen Dritten zu veranlassen.

6. Vor-Ausarbeitungen auf den Gebieten der Planung, des Textes und der Grafik bleiben, soweit sie als solche honoriert werden, auch nach Zahlung des Honorars Eigentum des Werbeberaters und sind ihm innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben. Die Rechte an solchen Arbeiten stehen dem Werbeberater ausschließlich zu; der Auftraggeber darf sie weder verwenden oder verwerten noch Dritten zugänglich machen. Die Ausführung seiner Entwurfsarbeiten ist dem Werbeberater vorbehalten.

7. Bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Werbeberater die erforderliche Sorgfalt anzuwenden; eine Gewähr für die Schutzfähigkeit und werberechtliche Unbedenklichkeit ist ausgeschlossen.

8. Der Werbeberater ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, auch für Mitbewerber des Auftraggebers zu arbeiten und sich durch einen geeigneten Mitarbeiter vertreten zu lassen.

9. Die Haftung des Werbeberaters für Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Beanstandungen an den Arbeiten des Werbeberaters sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung zulässig. Der Werbeberater hat das Recht der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Mängel an einem Teil der Arbeit können nicht zur Beanstandung der gesamten Arbeit führen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Überschreitung eines schriftlich vereinbarten Termins zur Ablieferung ist beschränkt bis zur Höhe des für die abzuliefernde Arbeit vereinbarten Honorars.

11. Dem Werbeberater sind von der Vervielfältigung seiner Arbeit 10, bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl einwandfreier Belege kostenlos zu überlassen.

12. Bei Rücktritt von erteilten Aufträgen, sind bis zum Rücktrittstermin erbrachte Leistungen nach den aufgewandten Leistungseinheiten oder anteilige Kosten zu honorieren.

13. Angebote werden mit der Bestätigung oder Durchführung oder Auftragsannahme rechtswirksam. Schreib- oder Rechenfehler im Angebot entbinden uns von der Liefer- oder Leistungspflicht. Alle Preise sind Netto-Preise, Skontoabzüge sind nicht zulässig. Der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz wird zusätzlich zu den vereinbarten Preisen berechnet.

14. Alle Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank berechnet. Als Zahlungseingang gilt bei Bank- und Scheckzahlung der Termin der valutarischen Gutschrift.

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, ist für beide Teile Hamburg.

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung. Unsere Lieferbedingungen sind auch dann maßgebend, falls im Auftrag anderslautende oder abweichende Einkaufsbedingungen aufgeführt sind.

Eine im Auftragschreiben angeführte Bezugnahme auf gegenteilige Einkaufsbedingungen gilt somit als nicht geschrieben.

Bei Vermittlungen gelten die Bedingungen der von uns beauftragten Firmen.

Streik und höhere Gewalt entbinden uns von der Leistungs- und Lieferungspflicht.